



Datum, **14.03.2023** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/75/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.03.2023	
Magistrat	18.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettlaufsteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach (Wettlaufsteuersatzung)

Sachdarstellung:

Seit dem Jahr 2018 erhebt die Stadt Neu-Anspach eine Wettlaufsteuer. Dies betraf in der Vergangenheit ein Wettlaufbüro im Gebiet der Stadt Neu-Anspach.

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.09.2022 wurde die Wettlaufsteuer für unzulässig erklärt.

Die Begründung lautete dazu, dass die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer unzulässig ist, weil eine solche Steuer nach Maßgabe des Art. 105 Abs. 2a GG den bundesrechtlich speziell im Rennwett- und Lotteriegesez geregelt Steuern (Rennwett- und Sportwettensteuern) gleichartig ist. Eine Doppelbesteuerung ist unzulässig.

Auf die Lenkungswirkung der Wettbürosteuer müssen die Kommunen künftig verzichten. Zur Eindämmung von Wettbüros ist nun noch stärker auf das Bau- und Ordnungsrecht zu setzen.

Nach Information durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund empfiehlt es sich die Satzung formal durch die Gremien aufheben zu lassen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettlaufsteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach (Wettlaufsteuersatzung) aufzuheben.

Aufhebung Wettlaufsteuersatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung und Bekanntmachung vom 7.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 11.05.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach (Wettaufwandsteuersatzung)

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 07.02.2018, in Kraft seit 01.07.2018, wird rückwirkend zum 01.01.2023 aufgehoben.

Artikel II

Die vorstehende Aufhebungssatzung wird gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Neu-Anspach öffentlich bekanntgemacht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neu-Anspach, 03.04.2023

Thomas Pauli
Bürgermeister

Thomas Pauli
Bürgermeister